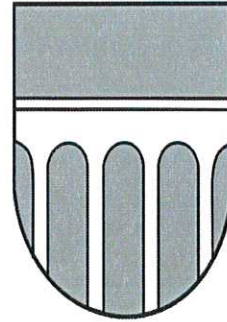


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



38. Jahrgang

24. Februar 2023

Nr. 2

Seite 1

- | | | |
|-------|---|------------|
| 02/23 | Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 2-4 |
| 03/23 | Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ und Aufstellung von Bebauungsplänen für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 5 |
| 04/23 | Öffentliche Bekanntmachung über die Zulässigkeit des Rotorüberschlags über die Grenzen der Konzentrationszonen für die Windenergie | Seite 6 |
| 05/23 | Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken („Unterm Limberg“) | Seite 7-8 |
| 06/23 | Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken („Pfarrer-Schlottmann-Straße“) | Seite 9-10 |

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung eines/ mehrerer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (sog. Positivplanung) beschlossen.

In seiner Sitzung am 23.02.2023 hat der Rat der Gemeinde Altenbeken nun folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken.

Ziel der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Zone A, B, C und D als zusätzliche Sonderbauflächen zur Windenergienutzung auszuweisen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung

in der Zeit vom 03.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die nach § 2a BauGB erforderliche Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil dieser Begründung zum Vorentwurf des Bauleitplans liegt vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB parallel beteiligt und aufgefordert worden, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 24.02.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ und
Aufstellung von Bebauungsplänen für die neu auszuweisenden
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im
Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Diese Änderung umfasst die räumliche Ausdehnung des Geltungsbereiches von der Konzentrationszone 1 ausgehend in nördlicher und westlicher Richtung entsprechend der neu auszuweisenden Sonderbaufläche A sowie die Neuordnung von Baufenstern.
2. Für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen B, C und D wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne beschlossen.
3. Sobald für eine Zone der Verwaltung ein von Investoren und Flächeneigentümern abgestimmtes strukturiertes Planungskonzept vorliegt, wird die frühzeitige Beteiligung zeitnah beschlossen und durchgeführt.
Sollte bis zum 31.03.2023 kein entsprechendes Planungskonzept vorgelegt werden, wird ein Bebauungsplan- Entwurf für die betroffenen Zonen seitens der Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro WWK aufgestellt.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ und der Aufstellung von Bebauungsplänen für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die für Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen optimal auszunutzen und sicherzustellen, dass auch zukünftig eine städtebauliche Entwicklung möglich sein wird.

Altenbeken, den 24.02.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Zulässigkeit des Rotorüberschlags über die Grenzen der
Konzentrationszonen für die Windenergie**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Rotoren von Windenergieanlagen in den bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie dürfen die Grenzen der jeweiligen Zone auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken grundsätzlich überragen. Diese Regelung ist aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ nicht auf die Konzentrationszone 1 anzuwenden.
2. Auch zukünftig soll in den neu auszuweisenden Sonderbauflächen für Windenergie diese Regelung nur an den Grenzen gelten, insoweit der Rotor den 1000m- Abstand zur Wohnbebauung nicht unterschreitet.

Altenbeken, den 24.02.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Die nachfolgend näher bezeichnete Erschließungsanlage wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsteil Schwaney

„Unterm Limberg“ (Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstücke 341, 342, 346, 347)

Die vorstehend genannte Straße ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken."

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) übermittelt werden.

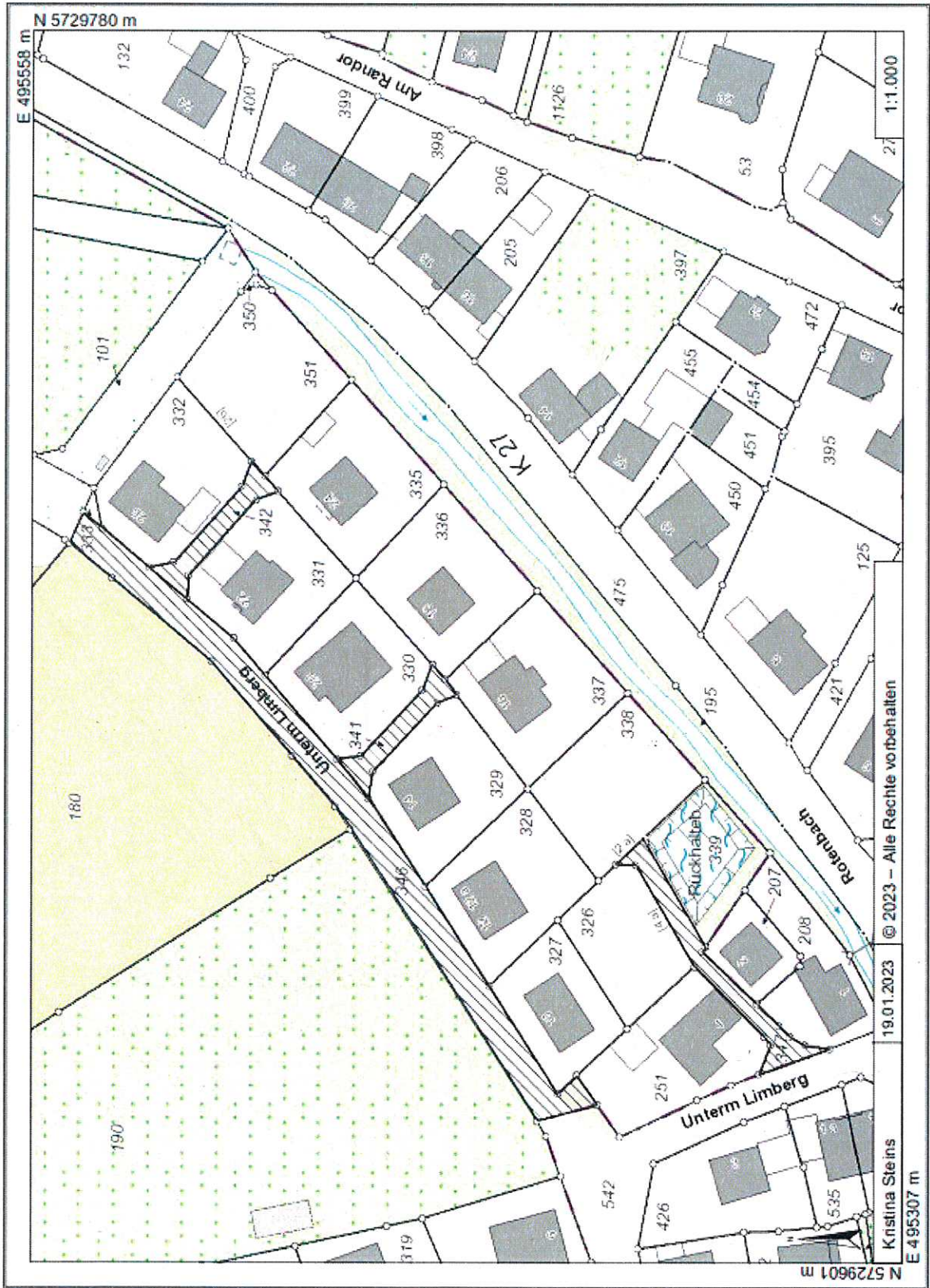
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Altenbeken, den 24.02.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers



**Öffentliche Bekanntmachung
über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Die nachfolgend näher bezeichnete Erschließungsanlage wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsteil Schwaney

„Pfarrer-Schlottmann-Straße“ (Gemarkung Schwaney, Flur 9, Flurstücke 540 und 559)

Die vorstehend genannte Straße ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken."

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Altenbeken, den 24.02.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

